

schen, türkischen, serbischen, russischen, neugriechischen und albanischen Sprache, der an der eigens hierfür bestimmten l. l. öffentlichen Lehranstalt für orientalische Sprachen (I. Bez., Hegelgasse Nr. 19) erteilt wird, beginnt Sonnabend den 16. d. M. Sämtliche Vorlesungen, die von 5 bis 8 Uhr abends abgehalten werden, sind unentgeltlich, die Vormerkung für sie findet bis Sonnabend den 16. d. M., täglich von 5 bis 7 Uhr abends im Lokal der Anstalt, I. Bez., Hegelgasse Nr. 19, im zweiten Stock (rechts), statt. Die Einschreibgebühr für jeden Jahreskurs beträgt 6 Kronen.

(Wiener Zeitung.)

**Novitas Verlag, G. m. b. H. in Wilmersdorf (Berlin).** —

Handelsregister-Eintrag:

In das Handelsregister B des unterzeichneten Gerichts ist am 29. September 1909 folgendes eingetragen worden:

Nr. 6969. Novitas Verlag, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Sitz: Wilmersdorf.

Gegenstand des Unternehmens:

Der Betrieb von Verlagsgeschäften, insbesondere der Vertrieb von unter Nr. 374 117 des Gebrauchs-Musterschutz-Gesetzes geschützten Gedenktafeln in Groß-Berlin und der Provinz Brandenburg und aller damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte, sowie die Übernahme von Lizenzen und Vertretungen.

Das Stammkapital beträgt 21 000 M.

Geschäftsführer:

Raban von Raab in Wilmersdorf.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 20. August 1909 errichtet.

Außerdem wird hierbei bekannt gemacht:

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Deutschen Reichsanzeiger.

Die Gesellschafterin Frau Antonie von Raab, geb. Danneberg, in Wilmersdorf bringt in die Gesellschaft ein:

das laut Vertrag vom 9. August 1909 mit der Firma Gustav Leib in Homberg-Hochheide/Niederrhein erworbene Alleinverkaufsrecht für die unter Nr. 374 117 des Gebrauchsmusterschutzgesetzes geschützten Gedenktafeln in Groß-Berlin und Provinz Brandenburg

zum festgesetzten Werte von 18 000 M unter Anrechnung dieses Betrages auf ihre Stammeinlage.

Berlin, den 29. September 1909.

(gez.) Königliches Amtsgericht Berlin-Mitte, Abteilung 122.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 237 vom 7. Oktober 1909.)

**Postschekverkehr.** — Der Deutsche Reichsanzeiger (Nr. 237 vom 7. Oktober 1909) veröffentlicht folgende Erlasse des Reichsschatzamts und des Preussischen Finanzministers:

Finanzministerium.

Die Reichshauptkasse wird unter Bezugnahme auf die diesseitigen Erlasse vom 10. Januar 1908 — I. 10 644/07 — und vom 15. März 1908 — I. 2366 — benachrichtigt, daß die Zahlung der Gehälter, der Pensionen und der Hinterbliebenenbezüge fortan auch auf Postschekkonto erfolgen darf. Da indessen die Postschekämter nicht in gleicher Weise wie die Bankhäuser die Verpflichtung übernehmen können, der Reichskasse die überwiesenen erhaltenen Beträge wieder zuzuführen, falls der Bezugsberechtigte den Fälligkeitstag nicht erlebt hat, wird diese Art der Überweisung bloß für die im Dienste befindlichen Bezugsberechtigten ohne weiteres, für andere aber nur nach vorheriger Einsendung der vorschriftsmäßigen Empfangsbescheinigung zugelassen.

Die Überweisung der Beträge hat durch Zahlkarte zu geschehen (§ 2 A der Postschekordnung). Sollte für die Reichshauptkasse ein Postschekkonto eröffnet werden, worüber Verhandlungen schweben, dann hat die Überweisung nach § 7 der Postschekordnung zu erfolgen. Hierbei können die Gutschriften für mehrere Empfänger in einer Überweisung zusammengefaßt werden (Ausführungsbestimmungen zu § 7 II a. a. O.).

Berlin, den 22. Juli 1909.

Reichsschatzamt.

Der Staatssekretär.

Im Auftrage: (gez.) Herz.

An die Reichshauptkasse.

Abchrift erhalten die Königlichen Regierungen, Oberzoll-

Vörtenblatt für den Deutschen Buchhandel. 76. Jahrgang.

direktionen im Verfolg des Runderlasses vom 22. März 1909 — I. 3769, II. 2699, III. 4407 — zur entsprechenden weiteren Veranlassung wegen der von den nachgeordneten Kassen für Rechnung des Reichs zu leistenden Zahlungen.

Zugleich genehmige ich, daß auch bei den für preussische Rechnung erfolgenden Zahlungen von Dienstehälften der aktiven Beamten, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezügen in gleicher Weise verfahren wird.

Sollte für die staatlichen Kassen demnächst ein Postschekkonto eröffnet werden, dann würde die Überweisung nach § 7 der Postschekordnung zu erfolgen haben.

Berlin, den 24. September 1909.

Der Finanzminister:

In Vertretung: (gez.) Michaelis.

Anträgen der Inhaber von Postschekkonten, ihnen ihre Guthaben bei den staatlichen Kassen unter Verwendung von Zahlarten auf ihr Postschekkonto zu überweisen, kann unbedenklich entsprochen werden.

Die Königliche Oberrechnungskammer ist damit einverstanden, daß der der Zahlkarte angeschlossene Posteinlieferungsschein als ausreichender Rechnungsbeleg angesehen wird und zwar bis zu dem im § 3 Ziffer I der Postschekordnung vorgesehenen Höchstbetrage von 10 000 M.

Der Kontoinhaber ist von der Einzahlung auf sein Postschekkonto in jedem einzelnen Falle zu benachrichtigen. Das Porto für diese Benachrichtigungen, zu denen Postkarten verwendet werden können, trägt die Staatskasse.

Die nachgeordneten Kassen sind mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 24. September 1909.

Der Finanzminister:

In Vertretung: (gez.) Michaelis.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Königlichen Regierungen, Königlichen Oberzolldirektionen, den Herrn Präsidenten der Oberzolldirektion des Thüringischen Zoll- und Steuervereins in Erfurt, die Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin, den Herrn Präsidenten der General-Lotteriedirektion, der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin, der Königlichen Seehandlung (Preuß. Staatsbank) in Berlin und den Herrn Münzdirektor.

**\* Rosegger-Stiftung.** — Für den Deutschen Schulverein in Wien, der gleich dem Allgemeinen Deutschen Schulverein in Berlin — dessen Vorgänger, aber mit räumlich begrenzterer Aufgabe er ist — in treuer Arbeit den Zweck verfolgt, durch Errichtung und Unterstützung von deutschen Schulen, Kindergärten, Volksbibliotheken, Leshallen u. a. m. in den bedrohten Gebieten Österreichs das Deutschtum zu stärken und zu pflegen, hat im Mai d. J. Peter Rosegger mit beredtem Wort zu einer Sammlung als würdiger Jubiläumsgabe aufgerufen, um dem Verein, der schon ein sehr beträchtliches Vermögen (gegen 2 Millionen Kronen) für seine deutsch-nationale Aufgabe aufgewendet hat, weitere große Mittel zuzuführen. Deren Beschaffung ist um so dringender nötig, als die Gefahr der Überwucherung und Verdrängung des Deutschtums in vielen, namentlich Grenzgebieten Österreichs von Jahr zu Jahr wächst.

Peter Rosegger hat deshalb in richtiger Erkenntnis das Ziel seiner Sammlung sogleich ziemlich hoch gesteckt, nämlich auf eine Summe von 2 Millionen Kronen, aus Beiträgen von je 2000 K gesammelt, die jeder Beitragende zurücknehmen kann, wenn die angestrebte Summe nicht erreicht werden sollte. Die warme Fürsprache des beliebten Volksmannes und der edle nationale Zweck haben den kühnen Gedanken aufs erfreulichste gefördert. Aus Wien wird gemeldet, daß die »Rosegger-Stiftung« des Deutschen Schulvereins die erste Million schon erreicht habe. Die Postische Zeitung (Berlin) berichtet darüber wie folgt:

»Die erste Million der Rosegger-Stiftung. Wie unsere Leser wissen, hat Rosegger eine Sammlung zu Gunsten der gefährdeten deutschen Schulen in Österreich angeregt, die sich aus Bausteinen von 2000 K zusammensetzt und die Höhe von 2 Millionen erreichen soll. Wenn diese Höhe, die der Dichter als nötig für den Zweck bezeichnet, nicht erreicht wird, kann man die Spenden zurücknehmen; diese Bestimmung bildet natürlich einen kräftigen An-